

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 2. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. Juni 2012, 8:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Simone Lange (SPD)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. a) Entwurf eines Gesetzes der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Volksinitiative <a href="#">Drucksache 17/2240</a>	
<b>b) Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“</b>	
Antrag der Volksinitiative <a href="#">Drucksache 17/2239</a>	
<b>2. Stellungnahme in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bayerischen Verwaltungsgerichts, der Regierung von Oberbayern und der Landeshauptstadt München wegen der Untersagung einer Veranstaltung am Karfreitag 2007</b>	<b>11</b>
Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2012 - Az: 1 BvR 458/10 <a href="#">Umdruck 17/4001</a>	
<b>3. Entwurf Terminplan für das zweite Halbjahr 2012</b>	<b>14</b>
<a href="#">Umdruck 18/001</a>	
<b>4. Verschiedenes</b>	<b>14</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 8:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Ausschussmitglieder kommen überein, die auf der Tagesordnung vorgesehenen Themen, Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags und Parlamentarismus im Wandel, [Drucksachen 18/009](#) und [18/010](#), sowie Überprüfung der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten, [Drucksache 18/008](#), bis zur ersten Sitzung nach der Sommerpause zu vertagen und die Landtagsverwaltung um eine Übersicht der Geschäftsordnungen der anderen Landesparlamente und der im Zusammenhang mit Geschäftsordnungsfragen erstellten Unterlagen aus der vorherigen Legislaturperiode zu bitten. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“**

Gesetzentwurf der Volksinitiative  
[Drucksache 17/2240](#)

**b) Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“**

Antrag der Volksinitiative  
[Drucksache 17/2239](#)

(überwiesen am 23. Februar 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Petitionsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 17/3996, 17/4002, 17/4003, 17/4004, 18/005, 18/006, 18/009, 18/019](#), Anlage 1 zu dieser Niederschrift

Abg. Nicolaisen verweist auf den auch als Tischvorlage vorliegenden Antrag der Fraktion der CDU, Beratung der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“, [Drucksache 18/11](#), und bittet darum, dass sich der Ausschuss mit diesem Antrag, der auch auf der Tagesordnung der heutigen Tagung des Plenums stehe, im Wege der Selbstbefassung befasst und hierzu eine Beschlussempfehlung abgibt - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Der Ausschuss berät zunächst über die Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“, [Drucksache 17/2240](#).

Abg. Nicolaisen stellt fest, dass der Gesetzentwurf der Volksinitiative eine Reihe von sinnvollen Vorschlägen enthalte, der sich die CDU-Fraktion anschließen könne. Die CDU-Fraktion hätte deshalb am liebsten eine Einzelabstimmung der einzelnen Teile des Gesetzentwurfs vorgenommen. Ein solches Vorgehen sehe das Volksabstimmungsgesetz des Landes leider nicht vor, der Landtag könne dem Gesetzentwurf der Volksinitiative nur in Gänze zustimmen oder diesen ablehnen.

Sie hebt im Folgenden kurz die Teile des Gesetzentwurfs hervor, denen die CDU-Fraktion - in Übereinstimmung mit dem neuen Innenminister Breitner und der von ihm formulierten Stellungnahme in dem Anhörungsverfahren - nicht zustimmen könne. Dazu zähle zum einen Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, die Abschaffung der Zweidrittelmehrheit in § 16 g Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung, mit der eine Verlagerung der Entscheidung auf die Bürgerinnen und Bürger erfolgen solle. Auch den Vorschlag der Volksinitiative zum Haushaltsrecht, dem Königsrecht einer Gemeindevertretung, halte die CDU-Fraktion nicht für sinnvoll. Darüber hinaus könne sie auch nicht die vorgesehenen Verfahrensregelungen in Artikel 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzentwurfs mit tragen. Außerdem gebe es bereits Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Bereich der Bauleitplanung, sodass die im Gesetzentwurf vorgesehene Reduzierung des Ausschlusskatalogs in diesem Punkt entbehrlich sei. All diese Gründe führten dazu, dass die CDU-Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt nicht zustimmen könne.

Abg. Dr. Dolgner stellt für die SPD-Fraktion fest, diese unterstütze grundsätzlich die Bestrebungen nach einem vereinfachten Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Dies zeige auch der in der letzten Legislaturperiode vorgelegte Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, [Drucksache 17/1660](#). Allerdings könne auch die SPD-Fraktion nicht jeden der in dem Gesetzentwurf von der Volksinitiative aufgeführten Punkten unterstützen. Es gebe noch in einigen Punkten Klärungsbedarf oder auch grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen. Die SPD-Fraktion sehe deshalb keine Möglichkeit, zu diesem Verfahrenszeitpunkt der Volksinitiative zuzustimmen. Sie biete jedoch an, sich im Rahmen der Vorbereitung des Volksbegehrens nach dem anstehenden Beschluss des Landtags mit den Initiatoren der Volksinitiative zusammenzusetzen und über kommunalrechtliche Änderungen zu verhandeln, die dem Geist der Volksinitiative entsprächen.

Frau Nierth, Initiatorin der Volksinitiative, verweist kurz auf die als Tischvorlage verteilte Übersicht über die Änderungsvorschläge zum kommunalen Bürgerentscheid (s. Anlage 1 zu dieser Niederschrift). Darüber hinaus stellt sie fest, aus Sicht der Initiatoren sehe das Volksab-

stimmungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein in § 10 Abs. 2 sehr wohl die Möglichkeit inhaltlicher Änderungen vor, die im Einvernehmen mit den Initiatoren der Volksinitiative erfolgen könnten. Es seien Kompromissverhandlungen möglich. Man habe sich deshalb gewundert, dass von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht worden sei. Das Bündnis habe im Vorfeld versucht, mit allen Parteien ins Gespräch zu kommen. Die CDU-Fraktion sei die einzige Partei gewesen, die diese Gespräche dreimal abgelehnt habe. Sie weist darauf hin, dass das Bündnis mit dem, was es jetzt als Gesetzentwurf vorgelegt habe, natürlich das maximal Wünschenswerte aufgeschrieben habe, aber durchaus auch zu Kompromissen bereit sei. Allerdings laufe am 22. Juni 2012 bekanntermaßen die Frist für die Beratung des Landtages ab.

RD Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtages, erklärt, nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages müsse man das Recht auf Änderung einer Volksinitiative, das § 10 Abs.2 Volksabstimmungsgesetz vorsehe, differenziert sehen. Nicht jede inhaltliche Änderung könne möglich sein, da die Personen, die die Volksinitiative mit ihrer Unterschrift unterstützt hätten, diese Volksinitiative vor dem Hintergrund eines bestimmten Inhaltes unterstützt hätten. Wenn nachträglich einzelne Punkte aus diesem Gesetzentwurf herausgestrichen oder geändert würden, widerspreche die dann übrig bleibende Volksinitiative möglicherweise dem Willen der Unterstützerinnen und Unterstützer. Deshalb könnten an einer Volksinitiative im parlamentarischen Verfahren nur noch geringfügige Änderungen vorgenommen werden. Im Rahmen der mit der ablehnenden Entscheidung des Landtages beginnenden Frist bis zum Bürgerbegehren könne natürlich versucht werden, im Wege von Verhandlungen mit den Initiatoren der Volksinitiative als Landtag einen eigenen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen. Dieses Verfahren sei in der Vergangenheit schon einmal im Zusammenhang mit der Volksinitiative „Kinderrechte stärken“ gewählt worden.

Abg. Peters erklärt, auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe recherchiert, inwiefern man den Gesetzentwurf der Volksinitiative im parlamentarischen Verfahren noch abändern könne und sei zu dem gleichen Ergebnis wie der Wissenschaftliche Dienst des Landtages gekommen. Auch seine Fraktion werde aus den gleichen Gründen wie die SPD-Fraktion heute zunächst die Volksinitiative ablehnen, auch wenn sie die Volksinitiative weitestgehend unterstützen könne. Er habe jedoch große Hoffnung, dass im weiteren Verlauf noch eine Einigung mit den Initiatoren der Volksinitiative erzielt werden könne, sodass insgesamt ein für alle zufriedenstellendes Ergebnis herauskommen werde.

Abg. Harms unterstützt für den SSW die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Position und schlägt vor, sich nach der Sommerpause zusammzusetzen und zu versuchen, gemeinsam mit den Initiatoren der Volksinitiative eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten.

Abg. Nicolaisen bedauert, dass es vonseiten der CDU-Fraktion anscheinend keinen Kontakt zu den Initiatoren gegeben habe. Dies könne aber noch nachgeholt werden. Sie möchte von den regierungstragenden Fraktionen wissen, ob beabsichtigt sei, im Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag vereinbarten Änderung der Kommunalverfassung die Ideen der Volksinitiative mit einzubringen. - Abg. Dr. Dolgner antwortet, es sei aus seiner Sicht nicht sinnvoll, die verschiedenen Themen, zu denen es auch zwischen Regierungsfractionen und Oppositionsfractionen unterschiedliche Positionen gebe, miteinander zu verknüpfen und den Oppositionsfractionen damit die Möglichkeit zu nehmen, bestimmte Teile auch zu unterstützen.

Abg. Dr. Breyer erklärt, die PIRATEN unterstützten den Gesetzentwurf der Volksinitiative in vollem Umfang. Er sei verwundert über die Haltung der Fraktionen von CDU und SPD, da es in anderen Bundesländern, beispielsweise in Bayern, längst die Möglichkeit gebe, dass die Bürgerinnen und Bürger über die gleichen Themen wie die Gemeindeorgane bestimmen dürften. In dem Gespräch der PIRATEN mit Ministerpräsident Albig habe dieser das ähnlich gesehen und erklärt, wenn das in anderen Bundesländern funktioniere, müsse man darüber noch einmal in Schleswig-Holstein nachdenken. Er kündigt an, dass die PIRATEN auch einen geänderten oder abgespeckten Gesetzentwurf, der von den Fraktionen im Landtag eingebracht werde und der in die Richtung gehe, die die Volksinitiative vorgebe, unterstützen würde.

Abg. Dr. Dolgner macht deutlich, dass es hier um die Abwägung zwischen repräsentativer und direkter Demokratie gehe. Er weist darauf hin, dass die Regelung in Bayern nicht 1:1 der entspreche, die im Gesetzentwurf der Volksinitiative vorgesehen sei. Denn in Bayern gebe es nach wie vor Quoren, außerdem unterscheide sich die bayerische Kommunalverfassung auch noch in anderen Punkten von der schleswig-holsteinischen. Er kündigt an, dass sich die SPD-Fraktion in den nächsten vier Monaten intensiv mit der Volksinitiative über mögliche Änderungen in der Kommunalverfassung austauschen werde. Aus Sicht seiner Fraktion gebe es auch nur wenige Punkte, die verfassungsrechtlich problematisch seien. Das Innenministerium habe im Jahr 2011 darauf hingewiesen, dass das Zusammenwirken aller Änderungen, die mit dem Gesetzentwurf der Volksinitiative angestrebt würden, verfassungsrechtlich problematisch sein könnte. Dies müsse noch einmal überprüft werden. Er bittet die Landtagsverwaltung in diesem Zusammenhang um eine Zusammenstellung der Regelungen von Bürgerentscheid und Bürgerbegehren in anderen Bundesländern.

Abg. Kubicki stellt fest, die FDP-Fraktion habe sich intensiv mit dem Vorschlag der Volksinitiative beschäftigt. Sie könne dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. Allerdings akzeptiere sie auch, dass die Koalition weitergehende Vorschläge zur Bürgerbeteiligung auf den Markt der Meinung bringen wolle und deshalb jetzt zurückhaltend sei.

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass auf der kommunalen Ebene eine Wahlmüdigkeit bei der direkten Demokratie zu beobachten sei, während die Beteiligung bei Bürgerentscheiden deutlich höher sei. Das bedeute, in diesem Fall sei die demokratische Legitimation oftmals höher. Dies spreche für eine Ausweitung der Themenbereiche, bei denen Bürgerentscheide möglich sein sollten.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer schlägt Abg. Dr. Dolgner als Tenor für die Begründung für eine ablehnende Entscheidung der Volksinitiative durch den Landtag vor, als Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag zu empfehlen, die Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“ abzulehnen, da der Ausschuss der Auffassung sei, dass die Gesamtheit aller Änderungen überdenkenswert sei.

Frau Nierth wiederholt noch einmal die Auffassung der Initiatoren der Volksinitiative, dass es in Schleswig-Holstein durchaus die Möglichkeit gebe, im parlamentarischen Verfahren und bei der Beratung über die Volksinitiative Kompromisse auszuhandeln. Sie weist darauf hin, dass die Volksinitiative das Gesetz, zu dem es dann das Volksbegehren beantragen könne, in dem Verfahren jedoch nicht mehr abändern dürfe. Bei den mit der Volksinitiative vorgelegten Vorschlägen handele es sich überwiegend um Regelungen, die es bereits in anderen Bundesländern gebe, einzig die Forderung Bürgerentscheide auch zu Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer zuzulassen, sei in Deutschland ein Novum. Hierzu gebe es nur Erfahrungen aus der Schweiz. Diese zeigten, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Verantwortung durchaus ernst nähmen und bei entsprechender Finanzausstattung der Kommunen auch schon beschlossen hätten, diese anzuheben.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, stellt fest, dass sich die überwiegende Mehrheit im Ausschuss dafür ausgesprochen habe, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Volksinitiative abzulehnen, durchaus aber der Wunsch bestehe, mit der Volksinitiative ins Gespräch zu kommen und nach Kompromissmöglichkeiten zu suchen.

Abg. Dr. Dolgner präzisiert seinen Vorschlag zur Begründung der Ablehnung der Volksinitiative wie folgt:

„Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Volksinitiative ‚Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen‘ abzulehnen, da er nicht allen vorgeschlagenen Änderungen in der Gemeinde- und der Kreisordnung zustimmen kann.“



In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und PIRATEN dem Landtag, den Gesetzentwurf der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“, [Drucksache 17/2240](#), mit der von Abg. Dr. Dolgner vorgeschlagenen Begründung abzulehnen.

Der Ausschuss berät weiter über den Antrag der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“, [Drucksache 17/2239](#), und bezieht dabei im Wege des Selbstbefassungsrechts auch den Antrag der Fraktion der CDU, Beratung der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“, [Drucksache 18/11](#), mit ein.

Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, dem Antrag der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“, [Drucksache 17/2239](#), zuzustimmen. Den vorliegenden Antrag der Fraktion der CDU, [Drucksache 18/11](#), unterstütze die SPD-Fraktion dagegen nicht.

Abg. Nicolaisen verweist auf den vorgelegten Antrag der Fraktion der CDU, [Drucksache 18/11](#), und bittet um Zustimmung zu diesem Antrag. Zum Hintergrund führt sie aus, die Volksinitiative habe offengelassen, wie ein konkreter Gesetzentwurf aussehen könnte. Die bisherigen Anhörungen hätten keine ausreichenden Erkenntnisse gebracht. Deshalb schlage die CDU-Fraktion vor, zusätzlich auch noch eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass auch für diese Volksinitiative die viermonatige Frist, innerhalb derer der Landtag ihr zustimmen könne, Ende des Monats auslaufe. Aus Sicht der SPD-Fraktion sei es zu begrüßen, dass die Volksinitiative es bei einem Antrag belassen und hier keinen konkreten Gesetzentwurf vorgelegt habe. Das eröffne für die Initiative im Bundesrat mehr Möglichkeiten bei den Verhandlungen.

Abg. Kubicki schließt sich den Ausführungen von Abg. Dr. Dolgner für die Fraktion der FDP an.

Auch Abg. Peters begrüßt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den vorliegenden Antrag der Volksinitiative und erklärt für seine Fraktion die Unterstützung dieses Antrags.

Frau Nierth, Vertreterin der Initiatoren der Volksinitiative, erklärt, aus Gesprächen mit Vertretern auch anderer Landesregierungen sei bekannt, dass auf einen solchen Vorschlag auf Bundesebene gewartet werde. Es gebe hierzu auch schon verschiedene konkrete Gesetzentwürfe, wichtig sei aber, dass jetzt zunächst die Diskussion eröffnet und geführt werde. Die

Volksinitiative vermisse allerdings eine Äußerung im Koalitionsvertrag zu dieser Initiative, mit der deutlich gemacht werde, dass die neue Landesregierung dieses Thema ernst nehme und dazu einen zeitlichen Rahmen aufzeige. - Abg. Dr. Dolgner antwortet, auch wenn Themen nicht ausdrücklich im Koalitionsvertrag erwähnt seien, bedeute das nicht, dass diese nicht ernsthaft betrieben würden. Er gehe davon aus, dass die Landesregierung, wenn sie vom Landtag ausdrücklich dazu aufgefordert werde, den entsprechenden Auftrag auch ausführen werde.

Abg. Nicolaisen plädiert noch einmal dafür, dem vorliegenden Antrag der Fraktion der CDU zuzustimmen, da nur so die Beteiligung des Landtages an dem weiteren Verfahren gewährleistet werde. Die CDU-Fraktion werde dem vorliegenden Antrag der Volksinitiative so nicht zustimmen können.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU dem Landtag, den Antrag der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“, [Drucksache 17/2239](#), anzunehmen.

Er spricht außerdem mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU an den Landtag im Wege der Selbstbefassung die Empfehlung aus, den Antrag der Fraktion der CDU, Beratung der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“, [Drucksache 18/11](#), abzulehnen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Stellungnahme in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bayerischen Verwaltungsgerichts, der Regierung von Oberbayern und der Landeshauptstadt München wegen der Untersagung einer Veranstaltung am Karfreitag 2007**

Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2012 - Az: 1 BvR 458/10

[Umdruck 17/4001](#)

Abg. Dr. Dolgner erklärt, ihn habe die Pressemitteilung und der Vorschlag der CDU-Fraktion, in diesem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht als Landtag eine Stellungnahme abzugeben, verwundert, da man sich in der letzten Legislaturperiode einig gewesen sei, in solchen Verfahren als Landtag keine Stellungnahme abzugeben. Die SPD-Fraktion plädiere dafür, dieses Verfahren fortzuführen und dem Landtag zu empfehlen in dem vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abzugeben.

Abg. Kubicki stellt für die FDP-Fraktion fest, auch diese sei der Ansicht, dass in dem in Rede stehenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht keine Stellungnahme abgegeben werden sollte. Da auch die Landesregierung aufgefordert worden sei, gegenüber dem Gericht eine Stellungnahme abzugeben, sollte aus Sicht seiner Fraktion das Verfahren durchgeführt werden, ohne dass auch der Landtag mit einem eigenen Impetus und vor allen Dingen mit eigenen Kosten daran beteiligt werde.

Abg. Nicolaisen verweist auf den vorliegenden Beschlussvorschlag der Fraktion der CDU, [Umdruck 18/20](#).

Abg. Dr. Breyer fasst noch einmal kurz den dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zugrunde liegenden Sachverhalt zusammen und stellt daran anschließend fest, dass die Rechtslage in Schleswig-Holstein anders als in Bayern sei. Nach der hiesigen Rechtslage und auch nach Aussage der hiesigen Landesregierung handele es sich um eine Einzelfallentscheidung, die in Schleswig-Holstein aller Voraussicht nach anders getroffen worden wäre. Sein Vorschlag sei – auch vor dem Hintergrund, dass in dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung von einem „toleranten und weltoffenen Schleswig-Holstein“ die Rede sei, dass der Landtag sich in dieses Verfahren einbringe, um deutlich zu machen, wie sich die Rechtslage

in Schleswig-Holstein von der in Bayern unterscheide. Deshalb könne seine Fraktion die Punkte 1 und 2 des vorliegenden Antrags der Fraktion der CDU, [Umdruck 18/20](#), unterstützen. Als neuen Text für die Nummer 3 des vorliegenden Antrags schlage er folgende Formulierung vor:

„Mit der Stellungnahme wird zum Ausdruck gebracht, dass ein generelles Verbot von Tanzveranstaltungen mit Musik an kirchlichen Feiertagen wie dem Karfreitag exzessiv ist, solange die Religionsausübung nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt zumal dann, wenn mit der Tanzveranstaltung auch ein politischer Protest zum Ausdruck gebracht werden soll.“

Abg. Kubicki betont noch einmal, er könne nicht empfehlen, in diesem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben. Das Bundesverfassungsgericht habe einzig und allein zu prüfen, ob eine Verfassungsnorm die Durchführung dieser Veranstaltung rechtfertige. In diesem Zusammenhang seien Hinweise auf andere landesrechtliche Regelungen und programmatische Ideen der Parteien wenig hilfreich.

Abg. Harms schließt sich der Auffassung seines Vorredners an und ergänzt, unabhängig von diesem Verfahren stehe es natürlich jeder Fraktion frei, über entsprechende Anträge eine Grundsatzdiskussion zum Thema Feiertagsschutz im Landtag anzustoßen. - Abg. Andresen unterstützt den Vorschlag von Abg. Harms, eine Diskussion über dieses Thema grundsätzlich im Landtag zu führen, allerdings losgelöst von dem vorliegenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Abg. Dr. Dolgner plädiert ebenfalls noch einmal dazu, keine Stellungnahme abzugeben, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass dies für den Landtag Kosten verursachen würde. - Auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer erklärt RD Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtages, dass der Wissenschaftliche Dienst des Landtages, sollte er vom Parlament beauftragt werden, eine Stellungnahme für das Verfahren zu erarbeiten, versuchen werde, diesen Auftrag zu erfüllen. Aber die Entscheidung darüber liege nicht beim Wissenschaftlichen Dienst.

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU dem Landtag, in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bayerischen Verwaltungsgerichts, der Regierung von Ober-

bayern und der Landeshauptstadt München wegen der Untersagung einer Veranstaltung am Karfreitag 2007, [Umdruck 17/4001](#), keine Stellungnahme abzugeben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf Terminplan für das zweite Halbjahr 2012**

[Umdruck 18/1](#) (neu)

Der Ausschuss beschließt die Terminplanung für das zweite Halbjahr 2012 in der geänderten Fassung des [Umdruck 18/1](#) (neu).

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 9:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin